

I.

Die Allgemeinen Bedingungen zur Anmietung von Tennishallenstunden im Turnverein Germania 1890 e.V. Großsachsen (nachfolgend „TVG“) regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem TVG und den jeweiligen Mietern in der Tennishalle. Mit Erwerb von saisonweise gebuchten Hallenstunden und/oder der Buchung von Einzelstunden gelten diese allgemeinen Bedingungen als vereinbart. Dies schließt auch die Befolgung der jeweils geltenden Hallenordnung ein.

Anmietung von Hallenstunden

Die Anmietung von Stunden in der Tennishalle des TVG, Riedweg/Tennishalle 69493 Hirschberg, Großsachsen, erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Tennisspielens.

Vermietung langfristiger Hallenstunden (Saisonbucher)

Der Mietvertrag bei Anmietung eines Hallenplatzes für eine gesamte Saison kommt verbindlich zustande durch Abgabe einer Buchung gemäß nachstehenden Möglichkeiten und der anschließenden schriftlichen Buchungsbestätigung/Rechnung durch den TVG. Die Buchung kann erfolgen durch

- die persönliche Abgabe eines unterschriebenen Anmeldevordrucks in der Geschäftsstelle.
- die Zusendung des unterschriebenen Anmeldevordrucks per Post, Email oder Fax.

Vermietung einzelner Hallenstunden

Bei der Anmietung einzelner freier Hallenstunden kommt der Mietvertrag durch mündliche oder schriftliche Reservierung bei der Geschäftsstelle zustande. Außerhalb der Öffnungszeiten kann gemäß ausgehängtem Belegungsplan ein Platz genutzt werden. Die entsprechenden Zahlungsmodalitäten sind einzuhalten (vgl. Abs. IV).

Der TVG behält sich das Recht vor, die Anzahl der im Voraus zu buchenden Einzelstunden pro Monat zu reglementieren.

Platzbelegung

Der Verein ist für die Vergabe der einzelnen Plätze an die Mieter der Tennishalle verantwortlich. Der Verein behält sich vor, die zugeteilten Plätze während der jeweiligen Laufzeit des Mietvertrages zu ändern und die zugeteilten Plätze für besondere Zwecke (z.B. Turniere, Medenspiele, notwendige Reparaturen, Säuberung der Halle, etc.) gegen Gutschrift der anteiligen Platzmiete oder Vergabe von Ersatzzeiten in Anspruch zu nehmen.

Buchungsbestätigung / Stornierungen / Widerruf

Wird die Buchungsbestätigung / Rechnung von dauerhaft bzw. saisonweise gebuchten Stunden nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle des TVG widersprochen, so gilt der Mietvertrag als abgeschlossen. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht erforderlich. Verbindlich gebuchte Einzelstunden sind zu bezahlen.

Tennisstunden mit Trainer

Die Anmietung von Tennishallenstunden in Verbindung mit einem Tennistrainer, der keinen gesonderten Vertrag mit dem TVG hat, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des TVG.

Bevollmächtigte

Die Leiterin der Geschäftsstelle oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands handeln im Rahmen der Vergabe einzelner Hallenstunden als Bevollmächtigte des TVG.

II.

Mitwirkungspflicht des Hallenmieters

Der Hallenmieter sichert zu, dass die von ihm im Rahmen der Buchung bzw. des Vertragsschlusses gemachten Angaben über seine Person und sonstige vertragsrelevante Umstände vollständig und richtig sind. Der Hallenmieter verpflichtet sich, dem TVG jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage des TVG die Daten zu bestätigen.

III.

Hallenmietpreise / Saisonzeiten

Die Hallenmietpreise werden zu Beginn einer jeden Hallensaison festgelegt und durch gesonderten Preisaushang und im Internetauftritt des TVG bekannt gegeben.

- Dauer der Wintersaison Tennishalle:
1. Oktober bis 30. April des nachfolgenden Kalenderjahres
- Dauer der Sommersaison Tennishalle:
1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres

IV.

Rechnungslegung / Zahlung des Mietpreises

Rechnungen für Saisonbücher werden postalisch übersandt. Der Hallenmieter ist verpflichtet, entsprechend der Buchungsbestätigung/Rechnung, den Rechnungsbetrag bis zum ausgewiesenen Datum zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich auf das Konto des TVG unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer.

Die Zahlung hat per Überweisung oder per Lastschriftverfahren zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der auf der Rechnung ausgewiesene Zahlungstermin. Kommt der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so hat der Mieter unbeschadet von weiteren Ansprüchen des TVG (z.B. Zinsen, Rückbuchungsgebühren) zusätzlich eine pauschale Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,- zu zahlen. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

Die Miete ist auch dann fällig, wenn gemietete Stunden infolge der Verhinderung des Mieters (z.B. Krankheit, Urlaub) nicht in Anspruch genommen werden.

Eine Mietpreisminderung infolge zeitweiligen Energieausfalls und/oder durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen.

Für Einzelstunden erfolgt keine Rechnungslegung. Der Mietpreis für Einzelstunden kann während der üblichen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle bar bezahlt werden oder außerhalb der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle in dem dafür vorgesehenen Einwurfskasten in der Tennishalle deponiert werden.

V.

Verhinderung des Mieters/Ersatzmieter

Der Mieter haftet gegenüber dem TVG auch bei der Weitergabe der Hallenstunden an Dritte für die Zahlung der Hallenmiete und evtl. durch Dritte entstehende Schäden.

VI.

Kündigung des Mietvertrages

Der TVG behält sich im Falle von Verstößen gegen die Hallenordnung die fristlose Kündigung vor. Die Kündigung des Mietvertrages durch den TVG kann nur aus

wichtigem Grund erfolgen (siehe hierzu Abschnitte V. Abs. 1). Eine ordentliche Kündigung durch den Mieter ist ausgeschlossen. Eine Aufhebung des Mietvertrages ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedarf der Schriftform.

VII.

Schadenersatzansprüche

Der TVG behält sich im Falle von Beschädigungen aller Art durch den Mieter, sowie Nichtzahlung der Hallenmiete, Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor.

VIII.

Hallenordnung

1. Die Tennishalle ist von allen Spielern und Trainern nur mit profillosen Tennisschuhen zu betreten. Die Nutzung von sonstigen Sportschuhen mit Profil ist ebenfalls nicht gestattet. Das Tragen von Tennisschuhen, die auf Außenplätzen getragen wurden und das Tragen von Straßenschuhen in der Halle ist verboten.
2. Es dürfen nur Tennisbälle benutzt werden, die ausschließlich in der Halle (Teppichboden!) und nicht auf Außenplätzen gespielt wurden.
3. Es darf nur in Tenniskleidung gespielt werden.
4. Um einen reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten, darf die Halle nicht früher als fünf Minuten vor Beginn der Spielstunde betreten werden. Eine Spieleinheit beträgt 60 Minuten (volle Stunde). Maßgeblich für den Beginn und das Ende einer Spielstunde ist die in der Halle angebrachte Uhr.
5. Das Licht in der Tennishalle ist nach Spielende abzuschalten, soweit keine nachfolgenden Spieler/Innen den Platz gemietet haben.
6. Das Spiel in der Halle ist grundsätzlich nur gestattet, wenn die entsprechende Hallenstunde angemietet wurde. Die Hallenmiete ist auch zu entrichten, sofern der Mieter seine angemietete Spielzeit überschreitet und die nachfolgende Stunde nicht vermietet ist.
7. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Tennishalle untersagt.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Tennishallenplätzen ist nicht gestattet mit Ausnahme von Erfrischungsgetränken durch die Spieler im Rahmen des Spielbetriebes.
9. Während der Sommerspielzeit haben die durch die Abteilungsleitung Tennis für die Durchführung des Tennistrainings autorisierten Trainer das bevorzugte Recht, das Tennistraining im Falle von Regenwetter in der Tennishalle fortzusetzen. Sie besitzen damit ein Spielvorrecht gegenüber Mietern einzelner Stunden. Ein Vorrecht auf die Nutzung gegenüber Saisonbuchern haben sie jedoch nicht!
10. Die Notausgangstüren sind geschlossen zu halten und nur im Notfall zu öffnen.
11. Unnötiges Lärmen und Toben auf den Tennisplätzen ist zu vermeiden.
12. Alle technischen Einrichtungen in der Tennishalle mit Ausnahme der Lichtschalter und Heizung werden nur durch Beauftragte oder Bevollmächtigte des Vereins bedient. Zuwiderhandlungen können ein Hallenverbot und Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.
13. Der geschäftsführende Vorstand und die Leitung der Geschäftsstelle sind berechtigt, durch Kontrollen die Spielberechtigung und die Einhaltung der Hallenordnung zu überprüfen. Jedes Mitglied und jeder Hallenmieter hat den Anweisungen dieses Personenkreises Folge zu leisten. Der vorstehende Personenkreis des Vereins übt das Hausrecht für den Verein aus.
14. Hallentemperatur. Der TVG bemüht sich, die Temperatur in den Hallen über 15 Grad zu

halten. Ein Eingriff in die dafür vorgesehen gesteuerte Heizung ist nicht gestattet.

X.

Haftungsausschluss

Das Tennisspielen in der Tennishalle erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Mieters. Sportunfälle und sonstige besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Geschäftsstelle des TVG zu melden.

Eine Haftung des Vereins und seiner Bevollmächtigte sowie seiner Mitarbeiter und Aushilfen und des Eigentümers des Geländes gegenüber den Mitgliedern und Mietern ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Es besteht insbesondere keine Haftung bei Verletzungen oder Diebstahl an Kleidung, Ausrüstung, Wertgegenständen gleich welcher Art sowie bei Entwendungen und Beschädigungen von Fahrzeugen oder Fahrrädern.

Sofern durch höhere Gewalt Umstände eintreten, die den ordnungsgemäßen Spielbetrieb nicht zulassen, übernimmt der Verein keine Haftung für den entsprechenden Nutzungsausfall.

XI.

Geltungsbereich / Gerichtsstand / Sonstiges

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Hallenmieter und dem Verein gilt deutsches Recht. Dies gilt auch für die Buchung von Tennishallenstunden per Email oder über das Internet. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weinheim.

Der TVG wird durch den Vorstand des Vereins vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Mitglied des dem geschäftsführenden Vorstands vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne §26 BGB.

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, werden die Übrigen dadurch nicht berührt. Die unwirksamen Teile werden durch eine ihrem Regelungszweck am nächsten kommende Regelung im Wege der ergänzenden Auslegung ersetzt.

Diese Allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung 01.01.2015 in Kraft und ersetzen alle zuvor geltenden Allgemeinen Bedingungen.

gez.

Wolfgang Stadler

1.Vorsitzender

Turnverein Germania 1890 e.V. Großsachsen